

Satzung des Vereins „Deutsches Büro Grüne Karte e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsches Büro Grüne Karte e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung des Schutzes der Opfer von Unfällen, die durch Kraftfahrzeuge außerhalb ihres Zulassungslandes verursacht worden sind.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks übernimmt der Verein ab 1. Januar 1994 im Rahmen des Londoner Abkommens vom 19./20. Oktober 1989
 - dieses beruhend auf den UNO-Empfehlungen vom 25.01.1949 und vom 25. – 29.06.1984 –

 - des Multilateralen Garantieabkommens vom 15.03.1991
 - dieses beruhend auf der Richtlinie 72/166 EWG vom 24.04.1972 –

 - oder künftiger entsprechender internationaler Abkommen die nachstehenden Aufgaben.

- (3) Der Verein behandelt und reguliert als „Behandelndes Büro“ für Rechnung des ausländischen „Zahlenden Büros“ die Verpflichtungen der Halter und Führer ausländischer Kraftfahrzeuge aus Unfällen in Deutschland.
- (4) Der Verein gibt selbst oder durch ein Mitglied an die Halter in Deutschland zugelassener Kraftfahrzeuge Versicherungsbescheinigungen (Grüne Karten) aus und übernimmt als „Zahlendes Büro“ die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Kraftfahrzeugunfällen im Ausland gegenüber dem dortigen „Behandelnden Büro“.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können Versicherungsunternehmen, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Bundesrepublik Deutschland direkt betreiben, beitreten.
- (2) Über den schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichenden Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrages mit Begründung ist ihm schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nur möglich, wenn wichtige Gründe gegen die Mitgliedschaft sprechen. Bei ablehnender Entscheidung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag endgültig.

§ 4**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch eine dem Vorstand gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitteilung über den Ausschluss hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft für Schadenaufwendungen und Verwaltungskosten anteilig aufzukommen, die während der Zeit ihrer Mitgliedschaft eingetreten sind.

§ 5**Organisation**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederbestellung des Vorstandes ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses Schaden/Unfall-Versicherung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, dass ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes, die nicht gesetzliche Vertreter eines Mitgliedsunternehmens sind, für die Dauer ihrer Amtszeit neben der Erstattung ihrer Auslagen eine monatliche oder jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe er ebenfalls bestimmt, erhalten.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins; dies geschieht durch zwei Vorstandsmitglieder,
 - b) die Vertretung des Vereins im Council of Bureaux,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - e) die Regelung und Überwachung der laufenden Geschäftsführung.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - a) die Leitung der Mitgliederversammlung und
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Sie sind berechtigt, Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind mit Einwilligung des Vorstandes berechtigt, Grüne Karten auszugeben. Der Vorstand kann die Einwilligung nur aus wichtigem Grund versagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in der Erreichung seiner Ziele beizustehen, die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Entscheidungen der Organe des Vereins durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Höhe der jährlichen Brutto-Beitragseinnahmen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Bundesrepublik Deutschland auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt; die Einberufung ist schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Die schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Monat, zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung abzusenden.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Es erhält pro überschrittenem 0,1% Marktanteil, gemessen an der direkten Brutto-Beitragseinnahme in der

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Bundesrepublik Deutschland des vorletzten Kalenderjahres, je eine weitere Stimme.

- (4) Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50% aller Stimmen erforderlich. Vertretung ist mit schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Bestätigung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand sowie für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Ablehnung des Aufnahmeantrages nicht mit der erforderlichen Mehrheit, gilt der Antragsteller als aufgenommen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der jährlichen Umlagen für die Schadenaufwendungen und Verwaltungskosten,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die endgültige Entscheidung bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 3 Abs. 2),
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9**Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu unterhalten.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Sie stellt im Rahmen des Wirtschaftsplans die erforderlichen Mitarbeiter ein. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 10**Bearbeitung von Schadenfällen**

- (1) Der Verein ist berechtigt, Mitglieder mit der eigenverantwortlichen Regulierung der Ansprüche für Rechnung des jeweils zuständigen „Zahlenden Büros“ zu beauftragen. Der Verein erstattet dem Mitglied Aufwendungen zuzüglich der Bearbeitungsgebühr, wenn es seinen Erstattungsanspruch gegen das ausländische Versicherungsunternehmen nicht innerhalb der üblichen angemessenen Frist realisieren kann.
- (2) Schadenaufwendungen, die dem Verein aufgrund seiner satzungsmäßigen Tätigkeit entstanden sind und die von einem ausländischen Büro nicht in angemessener Frist ersetzt werden oder für die ein Erstattungsanspruch gegen ein einzelnes Mitglied oder ein ausländisches Büro nicht besteht, werden von der Gesamtheit der Mitglieder getragen.

§ 11**Schadenaufwendungen und Verwaltungskosten**

- (1) Die Schadenaufwendungen und Verwaltungskosten des Vereins werden durch jährliche Umlage bzw. durch Vorschüsse der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Höhe der jährlichen Umlage wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes alljährlich festgesetzt, wenn das Geschäftsjahr abgeschlossen ist und die entstandenen Schadenaufwendungen und Verwaltungskosten feststehen.
- (3) Bis zur Festsetzung kann der Verein darlehensweise Vorschüsse erheben. Am Jahresende nicht verbrauchte Vorschüsse bilden als Guthaben der Mitglieder Vorauszahlungen für die Umlage des folgenden Jahres oder sind an die Mitglieder zurückzuzahlen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Verwendung beschließt. Reichen Umlagen und Vorschüsse nicht aus, wird der erforderliche Betrag in einem Nachtragshaushalt bestimmt.
- (4) Die Schadenaufwendungen, für die der Verein keinen Ersatz zu erlangen vermag, und die Verwaltungskosten werden von den Mitgliedern entsprechend ihren Anteilen an der direkten Bruttobeitragseinnahme des vorletzten Kalenderjahres in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung getragen.

§ 12**Zahlungsfrist**

Die Zahlungen der Mitglieder sind auf schriftliche Aufforderung binnen eines Monats zu leisten. Die Übersendung des Protokolls der beschließenden Mitgliederversammlung gilt als schriftliche Aufforderung.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Der Vorstand hat diesen Beschluss den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen. Er wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Mitteilung wirksam. Ein bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandenes Vereinsvermögen ist auf die Verkehrsofferhilfe e.V., Berlin, zu übertragen.
- (2) Für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses wird ein Liquidator von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand wie folgt:

15.09.2016



Georg Zaum
Stand: September 2016



Stefan Richter